

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Dezember 1956

Nummer 126

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Ministerpräsident — Staatskanzlei —. S. 2293. — Innenministerium. S. 2293. — Finanzministerium. S. 2293. — Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 294.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 17. 11. 1956, Öffentliche Sammlung der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger im Kalenderjahr 1957. S. 2294. — Bek. 19. 11. 1956, Öffentliche Sammlung, Vertrieb des Tierschutzkalenders. S. 2294.

D. Finanzminister.

RdErl. 16. 11. 1956, Nebenvergütung für außergewöhnliche Dienstleistungen. S. 2295.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 14. 11. 1956, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofflizenzscheinverordnung. S. 2295.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III B. Wohnungsbauförderung: RdErl. 13. 11. 1956, Fachaufsicht; hier: Bauherren-Kartei, Beauftragten-Betreuer-Kartei. S. 2296.

III C. Wohnungs- und Siedlungswesen: RdErl. 14. 11. 1956, Bezugnahme öffentlicher Mittel für den Wiederaufbau von Kleinsiedlungen und Eigenheimen im Erbbaurecht. S. 2305.

K. Justizminister.

Personalveränderungen

Ministerpräsident — Staatskanzlei

Es sind ernannt worden: Verwaltungsrichter W. Arntz, Verwaltungsrichter H.-H. Boegel, Verwaltungsrichter Dr. A. Dirsche, Verwaltungsrichter Dr. G. Jansen zu Landesverwaltungsgerichtsräten beim Landesverwaltungsgericht Köln; Oberverwaltungsgerichtsrat z. Wv. G. Reinhold zum Landesverwaltungsgerichtsrat beim Landesverwaltungsgericht Düsseldorf.

— MBl. NW. 1956 S. 2293.

Innenministerium

Es sind ernannt worden: Polizeirat E. Grund zum Polizeioberrat bei der Kreispolizeibehörde Dortmund; Kriminalhauptkommissar J. Gramsch zum Kriminalrat bei der Kreispolizeibehörde Münster; Dr. med. G. Baumeyer zum Polizeimedizinalrat bei der Bereitschaftspolizei NW — Abteilung II — in Bochum; Dr. med. W. Grochol zum Polizeimedizinalrat bei der Landespolizeischule „Erich Klausener“ in Düsseldorf; Professor Dr. med. Dr. phil. W. Haarmann zum Polizeimedizinalrat bei der Landespolizeischule „Carl Seerring“ in Münster.

— MBl. NW. 1956 S. 2293.

Finanzministerium

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat Dr. W. Weber zum Regierungsdirektor im Finanzministerium; Oberregierungsrat Dr. W. Maab zum Regierungsdirektor im Finanzministerium; Oberregierungsrat G. Trube zum Regierungsdirektor im Finanzministerium; Oberregierungsrat K. Schnitzel-Groß zum Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Regierungsrat K. Pittrof zum Oberregierungsrat im Finanzministerium.

— MBl. NW. 1956 S. 2293.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es ist ernannt worden: Oberregierungsrat z. Wv. E. Ramboz zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1956 S. 2294.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Offentliche Sammlung der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger im Kalenderjahr 1957

Bek. d. Innenministers v. 17. 11. 1956 — I C 4/24—12.14

Die der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Bremen, Werderstraße 2, für das Kalenderjahr 1956 erteilte Sammlungsgenehmigung zur Durchführung von öffentlichen Geldsammlungen habe ich bis zum 31. Dezember 1957 verlängert.

Bezug: MBl. NW. 1955 S. 2129.

— MBl. NW. 1956 S. 2294.

Offentliche Sammlung Vertrieb des Tierschutzkalenders

Bek. d. Innenministers v. 19. 11. 1956 — I C 4/24—13.30

Dem Deutschen Tierschutzbund, Frankfurt (Main), Weckmarkt 7, wird auf Grund des § 5 des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GV. NW. S. 331) die Genehmigung erteilt, bis zum 31. Dezember 1956

den Tierschutzkalender für das Jahr 1957 in den Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Preise von 0,50 DM je Stück zu vertreiben.

— MBl. NW. 1956 S. 2294.

D. Finanzminister

Nebenvergütung für außergewöhnliche Dienstleistungen

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 11. 1956 —
B 2200 — 5713/IV/56

Die Besorgung von Hausarbeiten auf Dienstgrundstücken oder die Bedienung von Sammelheizungsanlagen in Dienstgebäuden ist bisher in einigen Verwaltungszweigen ausnahmsweise Beamten — in der Regel des einfachen Dienstes — oder Angestellten als Nebenbeschäftigung gegen Vergütung übertragen worden, soweit diese Arbeiten nicht zu deren Dienstobliegenheiten gehörten. Die Vergütungen hierfür waren jedoch verschieden hoch festgesetzt.

Sofern auch weiterhin für die Beibehaltung dieses Verfahrens ein dringendes Bedürfnis vorliegen sollte, bitte ich, bei der Übertragung der Nebenbeschäftigung und der Festsetzung der Vergütungen hierfür unter Beachtung der allgemeinen Voraussetzungen der §§ 75 bis 80 LBG mit Wirkung vom 1. 12. 1956 nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Die Übertragung der obengenannten Arbeiten auf Beamte und Angestellte als Nebenbeschäftigung ist auf besonders begründete Ausnahmefälle zu beschränken. Solche Ausnahmefälle können nur dann vorliegen, wenn die Arbeiten bei voller Beschäftigung des Bediensteten nicht zu seinen Dienstobliegenheiten gehören und auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht gefunden werden kann.
2. Vergütungsfähig ist nur die Arbeit, die außerhalb der planmäßigen Dienstzeit geleistet werden muß.
3. Die zu vergütende Arbeitszeit ist nach Lage der Verhältnisse im Einzelfall auf das wirklich notwendige Maß festzusetzen. Sie soll zwei Stunden täglich nicht übersteigen. Ist in besonderen Ausnahmefällen eine längere Arbeitszeit als zwei Stunden täglich zur Bewältigung der obengenannten Arbeiten unvermeidlich, so ist die Zustimmung der obersten Dienstbehörde zu der Übertragung dieser Arbeiten an einen Beamten oder Angestellten als Nebenbeschäftigung vorher einzuholen. Dies gilt auch dann, wenn die nachgeordneten Behörden gemäß § 75 Satz 2 LBG allgemein zur Anordnung von Nebentätigkeiten ihrer Bediensteten im öffentlichen Dienst ermächtigt sind.
4. Als Vergütungen können gewährt werden:

a) für Hausarbeiten auf Dienstgrundstücken	der Stundenlohn — einschl. Dienstzeitzulage — der Lohngruppe C/TOB
b) für die Bedienung von Sammelheizungsanlagen	
bei Kesselanlagen bis zu 49 qm Heizfläche	der Stundenlohn — einschl. Dienstzeitzulage — der Lohngruppe B TOB
bei Kesselanlagen von 50 qm Heizfläche und mehr	

Zuschläge für Mehrarbeit und Überstunden, für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind nicht zu zahlen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1956 S. 2295.

G. Arbeits- und Sozialminister

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnisscheinverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 11. 1956 —
III B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofferaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Oswald Blees, Brenig, Korneliastr. 13	C Nr. 6/55	Gewerbeaufsichtsamt Aachen
Jakob Willems, Rott	C Nr. 23/54	Gewerbeaufsichtsamt Aachen
Erich Rawski, Neheim-Hüsten 2, Bahnhofstr. 62	B Nr. 54/55	Gewerbeaufsichtsamt Arnsberg
Johannes Vogt, Amecke, Hauptstr. 12	B Nr. 116/56	Gewerbeaufsichtsamt Arnsberg
Günter Landers, Wesel, Römerward	B Nr. 38/55	Gewerbeaufsichtsamt Duisburg
Hans Lessner, Wesel, Antonistr. 10	B Nr. 64/56	Gewerbeaufsichtsamt Duisburg
Emil Becker, Essen-Katernberg, Pfingstborn 2	D Nr. 2/55	Gewerbeaufsichtsamt Essen

1956 S. 2295
berichtigt durch
1956 S. 2570

— MBl. NW. 1956 S. 2295.

J. Minister für Wiederaufbau

III B. Wohnungsbauförderung

Fachaufsicht;

hier: Bauherren-Kartei, Beauftragten-Betreuer-Kartei

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 13. 11. 1956 —
III B 3 — 4.932 — 1171/56

1. Die Tatsache, daß bisher für die Bewilligung von Landesdarlehen im Neubau die Regierungspräsidenten-Außendienststellen Essen und im Wiederaufbau die Stadt- und Landkreise sowie die sog. privilegierten Ämter und Gemeinden zuständig sind, hat es begünstigt, daß Bauherren im Bereich verschiedener Bewilligungsbehörden öffentlich geförderte Bauvorhaben errichten können, ohne daß die einzelnen Bewilligungsbehörden von dem Umfang des Bau- und Kreditvolumens der betreffenden Bauherren in anderen Bezirken Kenntnis erhalten. Hierdurch wird aber die richtige Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Bauherrn erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht.
2. Es liegt im Interesse aller am Baugeschehen Beteiligten, vor allem aber auch der Bauwirtschaft, wenn an zentraler Stelle eine Kartei aller Bauherren geführt wird, die unter Inanspruchnahme öffentlicher Mittel mehrfach Bauvorhaben errichtet haben oder planen. Die Vorteile einer solchen zentralen Bauherren-Kartei erscheinen so erheblich, daß die durch die Anlage und Ergänzung einer solchen Kartei erforderliche Verwaltungsmehrarbeit in Kauf genommen werden sollte.
3. Ebenso wichtig erscheint es, an zentraler Stelle einen Überblick über die im sozialen Wohnungsbau tätigen Beauftragten und Betreuer zu haben. Wenn auch die Mehrzahl der Beauftragten und Betreuer sich im sozialen Wohnungsbau als geeignet und zuverlässig erwiesen hat, so gibt es doch auch hier Personen und Unternehmen, die im Interesse der Bauherren und der Bauwirtschaft vom öffentlich geförderten Wohnungsbau ferngehalten werden sollten. Die Erfahrungen haben aber gerade gezeigt, daß ein Beauftragter oder Betreuer, der im Bereich der einen Bewilligungsbehörde versagt hat, bemüht ist, im Bereich einer anderen Bewilligungsbehörde, die ihn noch nicht kennt, tätig zu werden.
4. Die Bauherren-Kartei und die Beauftragten-Betreuer-Kartei sollen von einer Zentralstelle geführt werden. Es ist daran gedacht, sie demnächst auf die „Wohnungsbauförderungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen“ zu überführen, falls es zu deren Errich-

tung gem. dem seitens der Landesregierung dem Landtag zur Entscheidung unterbreiteten Gesetzentwurf über die Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens (Landtags-Drucks. 380) kommt.

5. Nach den Beobachtungen und Erfahrungen der letzten Zeit erscheint aber unzweckmäßig, die Aufstellung der genannten Karteien lediglich mit Rücksicht auf die mögliche Gründung dieser Anstalt noch weiter hinauszuschieben, da dadurch weitere wertvolle Zeit verloren gehen würde.

6. Die Bewilligungsbehörden werden daher hiermit angewiesen — soweit nicht schon geschehen —, unverzüglich

a) eine Bauherren-Kartei (Gruppe A)

b) eine Beauftragten-Betreuer-Kartei (Gruppe B)

aufzustellen. Soweit derartige Karteien nicht schon vorhanden sind, sind hierfür die nachstehenden Muster (Anl. I und II) zu verwenden.

7. Bei der Aufstellung der Bauherren-Kartei sind alle bisher mit öffentlichen Mitteln und Landesbedienstetenmitteln geförderten Bauvorhaben zu erfassen.

Außer Betracht bleiben können jedoch zunächst:

a) Bauherren von Einzeleigenheimen und Eigensiedler,

b) Bauherren von Mehrfamilienhäusern, die ihren Wohnsitz (Firmensitz) am Orte des Bauvorhabens haben und bisher nicht mehr als 50 öffentlich geförderte Wohnungen errichtet haben,

Anl. IV

c) Bauherren, die nur Übergangsbeihilfen, Landesdarlehen zur Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder zum Ausbau bzw. zur Erweiterung bestehender Gebäude, Eigenkapitalbeihilfen oder Instandsetzungs-(Reparatur-)darlehen erhalten haben.

8. Bei der Aufstellung der Beauftragten-Betreuer-Kartei sind gemeinnützige Wohnungsunternehmen nicht zu erfassen. Es können außerdem solche Beauftragte außer Betracht bleiben, die nur einmal bei einem einzelnen Bauvorhaben tätig geworden sind (z. B. Verwandte des Bauherrn).

9. Über die Einreichung der Karteikarten ergeht demnächst nähere Weisung. Schon jetzt sind die Karteiblätter unter Voranstellen der aus der Anl. IV ersichtlichen Kennziffer der Bewilligungsbehörde zu numerieren. Für diese Karteikarten ist ein holzfreier Karton von mindestens der Qualität 190/qm zu verwenden. Ob für den Bezirk einer Regierung / der Außenstelle in Essen ebenfalls eine Bauherren- oder Beauftragten-Betreuer-Kartei für den Wiederaufbau angelegt und dementsprechend weitere Abschriften der Karteikarten von der Bewilligungsbehörde angefordert werden, bleibt der Entscheidung der Regierungspräsidenten / der Außenstelle in Essen überlassen.

10. Die Bauherren-Karteien sind bei Neubewilligungen entsprechend zu ergänzen. Für Veränderungsanzeigen ist das nachstehende Muster (Anl. III) zu verwenden.

Anl. III

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau NW. — Außenstelle
Essen —,
die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln, Münster.

Anlage I

Gruppe A
..... (Kennziffer)
Nr.

1. Bewilligungsbehörde

2. Name oder Firma des Bauherrn

3. Anschrift des Bauherrn

4. Bauherrengruppe*) a) Organ d. staatlichen Wohnungspolitik

b) Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen

c) Freies Wohnungsunternehmen

d) Privater Bauherr

e) Gemeinde, Gemeindeverband, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaft

f) Sonstiger Bauherr

*) Nichtzutreffendes streichen

5. Bei Wohnungsunternehmen:

Prüfungsverband:

6. Bei privaten Bauherren:

Beruf:

7. Sind die Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit des Bauherrn geprüft worden? ja / nein.
Wenn ja:

Datum	Ergebnis der Prüfung	Welche Unterlagen ggf. für welches Geschäftsjahr haben vorgelegen

8. Sind bei der Durchführung der Bauvorhaben und der Belegung der Wohnungen wesentliche, vom Bauherrn zu vertretende Schwierigkeiten aufgetreten? ja / nein. Wenn ja, welcher Art:

.....
.....

9. Sonstige Bemerkungen (insbesondere über eine Betreuungstätigkeit):

10. Angaben über bewilligte öffentliche Baudarlehen (einschließlich der Baudarlehen aus Mitteln der Kohlenabgabe und Landesbedienstetendarlehen):

Datum der Bewilligung u. Az.	Lage d. Bauvorhabens (Ort, Str., Nr.)	Art d. Vorhaben*)	Zahl d. geförderten WE	Bewilligtes Landesdarlehen DM
1	2	3	4	5

Für die Richtigkeit der Eintragungen:

verantwortlicher Sachbearbeiter

Behörde

Ort

Datum

*) Abkürzungen: V.E. = Kauf- und Vorratseigenheime
 Tr.Ks. = Trägerkleinsiedlungen
 W.E. = Wohnungseigentum-Vorhaben
 M.W. = Mietwohnungen (Genossenschaftswohnungen)

Anlage II

Gruppe B

(Kennziffer)

1. Bewilligungsbehörde

2. Name oder Firma d. Beauftragten/Betreuers

3. Anschrift d. Beauftragten/Betreuers

Bei Unternehmen:
Stammkapital:

Bei Privaten:
Beruf:

Beurteilung

a) der Zuverlässigkeit:

b) der fachlichen Eignung

zum Beauftragten:

5

c) — falls Eignung zum Betreuer bejaht wird — der finanziellen Leistungsfähigkeit:

Sonstige für die Beurteilung des Beauftragten / Betreuers wesentliche Bemerkungen (insbesondere über den Umfang des Bauvolumens):

..... den

(Bewilligungsbehörde)

Anlage III**Veränderungsanzeige zur Bauherrenkartei**

A Nr.

1. Bewilligungsbehörde

2. Name oder Firma des Bauherrn

3. Anschrift des Bauherrn

4. Bauherrengruppe*)
 a) Organ der staatlichen Wohnungspolitik
 b) Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen
 c) Freies Wohnungsunternehmen
 d) Privater Bauherr
 e) Gemeinde, Gemeindeverband, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaft
 f) Sonstiger Bauherr

*) Nichtzutreffendes streichen

5. Angaben über bewilligte öffentliche Baudarlehen (einschl. der Baudarlehen aus Mitteln der Kohlenabgabe und Landesbedienstetendarlehen):

Datum der Bewilligung und Az.	Lage d. Bauvorhabens (Ort, Str., Nr.)	Art d. Vorhaben*)	Zahl d. geförderten WE	Bewilligtes Landesdarlehen DM
1	2	3	4	5

Für die Richtigkeit der Eintragungen:

verantwortlicher Sachbearbeiter Behörde Ort Datum

*) Abkürzungen: V.E. = Kauf- und Vorratseigenheime
 Tr.Ks. = Trägerkleinsiedlungen
 W.E. = Wohnungseigentum-Vorhaben
 M.W. = Mietwohnungen

Anlage IV		02040	Landkreis	Altena
Kennziffern der Bewilligungsbehörden		02050	"	Arnsberg
01 Bewilligungsbehörden im Regierungsbezirk Aachen:		02051	Stadt	Arnsberg
01000 Regierungspräsident Aachen		02052	"	Neheim-Hüsten
01010	Stadt Aachen	02060	Landkreis	Brilon
01020	Landkreis Aachen	02070	Landkreis	Iserlohn
01021	Stadt Eschweiler	02071	Stadt	Hohenlimburg
01022	" Stolberg	02072	"	Menden
01023	" Würselen	02080	Landkreis	Lippstadt
01030	Landkreis Düren	02081	Stadt	Lippstadt
01031	Stadt Düren	02090	Landkreis	Meschede
01040	Landkreis Erkelenz	02100	Landkreis	Olpe
01050	Landkreis Geilenkirchen-Heinsberg in Geilenkirchen	02101	Amt	Bilstein
01060	Landkreis Jülich	02102	"	Kirchhundem
01061	Stadt Jülich	02110	Landkreis	Siegen
01070	Landkreis Monschau	02111	Amt	Burbach
01080	Landkreis Schleiden	02112	"	Eiserfeld in Niederschelden
		02113	"	Ferndorf in Kreuztal
02 Bewilligungsbehörden im Regierungsbezirk Arnsberg:		02114	"	Netphen
02000 Regierungspräsident Arnsberg		02115	"	Weidenau
02010	Stadt Iserlohn	02120	Landkreis	Soest
02020	" Lüdenscheid	02121	Stadt	Soest
02030	" Siegen	02130	Landkreis	Wittgenstein in Berleburg

03 Bewilligungsbehörden im Regierungsbezirk Detmold:

03000 Regierungspräsident Detmold

03010	Stadt	Bielefeld
03020	Stadt	Herford
03030	Landkreis	Bielefeld
03031	Amt	Brackwede
03032	Gemeinde	Brackwede
03033	Amt	Heepen
03040	Landkreis	Düren
03050	"	Detmold
03060	"	Halle
03070	"	Herford
03080	"	Höxter
03090	"	Lemgo
03100	"	Lübbecke
03101	"	Minden
03111	Stadt	Minden
03120	Landkreis	Paderborn
03121	Stadt	Paderborn
03130	Landkreis	Warburg
03140	"	Wiedenbrück
03141	Stadt	Gütersloh

04 Bewilligungsbehörden im Regierungsbezirk Düsseldorf:

04000 Regierungspräsident Düsseldorf

04010	Stadt	Düsseldorf
04020	"	Krefeld
04030	"	M.Gladbach
04040	"	Neuß
04050	"	Remscheid
04060	"	Rheydt
04070	"	Solingen
04080	"	Viersen
04090	"	Wuppertal
04100	Landkreis	D'dorf-Mettmann in Mettmann
04101	Amt	Angerland in Lintorf
04102	Stadt	Haan
04103	"	Hilden
04104	"	Langenberg
04105	"	Mettmann
04106	"	Neviges
04107	"	Ratingen
04108	"	Velbert
04109	"	Wülfrath
04110	Landkreis	Grevenbroich
04120	"	Kempen-Krefeld in Kempen
04121	Stadt	Dülken
04122	"	Süchteln
04130	Landkreis	Kleve
04131	Stadt	Goch
04132	"	Kleve
04140	Landkreis	Rees in Wesel
04141	Stadt	Emmerich
04150	Rhein-Wupper-Kreis	in Opladen
04151	Stadt	Langenfeld
04152	"	Opladen
04153	"	Radevormwald
04154	Gemeinde	Wermelskirchen
04160	Stadt	Leverkusen

05 Bewilligungsbehörden im Regierungsbezirk Köln:

05000 Regierungspräsident Köln

05010	Stadt	Bonn
05020	"	Köln
05030	Landkreis	Bergheim (Erft)

05040	Landkreis	Bonn
05041	Gemeinde	Beuel
05042	Stadt	Bad Godesberg
05050	Landkreis	Euskirchen
05051	Stadt	Euskirchen
05060	Landkreis	Köln
05061	Stadt	Brühl
05062	"	Frechen
05063	Gemeinde	Hürth
05064	"	Rondorf
05070	Oberberg.	Kreis in Gummersbach
05071	Stadt	Gummersbach
05080	Rhein.-Berg.	Kreis in Berg.-Gladbach
05081	Stadt	Bensberg
05082	"	Berg.-Gladbach
05083	"	Porz
05090	Siegkreis	in Siegburg
05091	Stadt	Siegburg

06 Bewilligungsbehörden im Regierungsbezirk Münster:

06000 Regierungspräsident Münster

06010	Stadt	Bocholt
06020	"	Münster
06030	Landkreis	Ahaus
06031	Stadt	Gronau
06040	Landkreis	Beckum
06041	Stadt	Ahlen
06042	"	Beckum
06050	Landkreis	Borken
06060	"	Coesfeld
06061	Stadt	Coesfeld
06070	Landkreis	Lüdinghausen
06071	Gemeinde	Bockum-Hövel
06072	Stadt	Werne
06080	Landkreis	Münster
06081	Stadt	Greven
06090	Landkreis	Steinfurt in Burgsteinfurt
06091	Stadt	Rheine
06100	Landkreis	Tecklenburg
06101	Amt	Ibbenbüren
06102	Stadt	Lengerich
06110	Landkreis	Warendorf

**Bewilligungsbehörden
im Bereich des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk:**

07000 Außenstelle des Min. für Wiederaufbau in Essen

07010	Stadt	Bochum
07020	"	Bottrop
07030	"	Castrop-Rauxel
07040	"	Dortmund
07050	"	Duisburg
07060	"	Essen
07070	"	Gelsenkirchen
07080	"	Gladbeck
07090	"	Hagen
07100	"	Hamm
07110	"	Herne
07120	"	Lünen
07130	"	Mülheim/Ruhr
07140	"	Oberhausen
07150	"	Recklinghausen
07160	"	Wanne-Eickel
07170	"	Wattenscheid
07180	"	Witten
07190	Landkreis	Dinslaken

07191	Stadt	Dinslaken
07192	Amt	Voerde
07193	Gemeinde	Walsum
07201	Stadt	Kettwig (Krs. D'dorf-Mettmann)
07210	Ennepe-Ruhr-Kreis	in Schwelm
07211	Amt	Blankenstein
07212	Stadt	Gevelsberg
07213	"	Hattingen
07214	Amt	Hattingen-Land
07215	Stadt	Schwelm
07220	Landkreis	Geldern
07221	Stadt	Kevelaer
07231	Stadt	Schwerte (Landkreis Iserlohn)
07240	Landkreis	Moers
07241	Stadt	Homberg
07242	"	Kamp-Lintfort
07243	"	Moers
07244	"	Rheinhhausen
07245	Gemeinde	Rheinkamp
07250	Landkreis	Recklinghausen
07251	Amt	Datteln
07252	Stadt	Herten
07253	Amt	Hervest-Dorsten
07254	"	Marl
07255	"	Waltrop
07261	Stadt	Wesel (Landkreis Rees)
07270	Landkreis	Unna
07271	Amt	Fröndenberg
07272	Stadt	Kamen
07273	Amt	Pelkum
07274	"	Rhynern
07275	Stadt	Unna
07276	Amt	Unna-Kamen in Unna

Kennziffern**der Oberfinanzdirektionen als Bewilligungsbehörden**

08000	Oberfinanzdirektion	Düsseldorf
09000	"	Köln
10000	"	Münster

— MBl. NW. 1956 S. 2296.

III.C. Wohnungs- und Siedlungswesen**Bewilligung öffentlicher Mittel
für den Wiederaufbau von Kleinsiedlungen
und Eigenheimen im Erbbaurecht**RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 14. 11. 1956 —
III C 2—5.2 Nr. 1683/56

Der Bundesminister für Wohnungsbau hat aus Anlaß einer ihm für bestimmte Fälle vorgelegten Frage mit RdSchr. v. 28. 9. 1956 — I/5 — G 402/9/56 — grundsätzlich und mit m. E. zutreffender Begründung zu der Rechtsfrage Stellung genommen, ob die Bewilligung öffentlicher Mittel für den Wiederaufbau von Kleinsiedlungen im Erbbaurecht auch dann zulässig sei, wenn die Dauer des Erbbaurechts 75 Jahre unterschreitet. Der Bundesminister für Wohnungsbau verneint die Frage auf Grund von § 23 des z. Z. noch geltenden I. Wohnungsgesetzes i. d. F. v. 25. August 1953 (BGBI. I S. 1047), weist aber gleichzeitig auf die Möglichkeiten hin, die sich für die Zukunft aus der veränderten Fassung in § 33 Abs. 2 II. WoBauG v. 27. Juni 1956 (BGBI. I S. 523) ergeben. Trotz der vorgenommenen Abänderung dieser Bestimmung wird danach allerdings auch zukünftig eine Förderung bei auf kürzere Zeit bestellten Erbbaurechten nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgen dürfen. In der Anlage gebe ich das RdSchr. des Bundesministers für Wohnungsbau bekannt und bitte, entsprechend zu verfahren. Dabei weise ich darauf hin, daß die in dem Schreiben für die Förderung von Kleinsiedlungen

dargelegte Rechtsauffassung sinngemäß auch für die Förderung von Eigenheimen gilt.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —.

**Anlage zum RdErl. des Min. für
Wiederaufbau vom 14. 11. 1956
— III C 2—5.2 Nr. 1683/56**

„Der Bundesminister
für Wohnungsbau
I/5 — G 402/9/56

Bad Godesberg, den 28. September 1956.

An
die für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen
zuständigen Herren Minister (Senatoren) der Länder

Betr.: Bewilligung öffentlicher Mittel für den Wiederaufbau von Kleinsiedlungen im Erbbaurecht.

Der Herr Senator für das Bau- und Wohnungswesen des Landes Berlin hat meine Stellungnahme zu der Frage erbettet, ob trotz der Vorschrift des § 23 des I. WoBauG öffentliche Mittel für den Wiederaufbau von Kleinsiedlungen auch bei einer 75 Jahre unterschreitenden restlichen Laufzeit des Erbbaurechts bewilligt werden können, wenn infolge der Personengleichheit von Grundstückseigentümer und Gläubiger des öffentlichen Bauarlehns die Gewähr besteht, daß die bei Ablauf des Erbbaurechts etwa noch bestehende Darlehnsschuld aus der den Siedlern vom Lande Berlin zu gewährenden Entschädigung gedeckt werden kann.

Nach meiner Auffassung, die ich dem Herrn Senator für Bau- und Wohnungswesen Berlin mitgeteilt habe und im Hinblick auf die allgemeine Bedeutung der Frage auch Ihnen bekanntgeben möchte, ist auch in derartigen Fällen § 23 des I. WoBauG anzuwenden und eine Ausnahme nicht zulässig.

Die Vorschrift bestimmt, daß Wohnungen, die auf Grund eines Erbbaurechts geschaffen werden sollen, mit öffentlichen Mitteln nur gefördert werden dürfen, wenn das Erbbaurecht auf mindestens 99 Jahre bestellt ist. Diese Fassung kennzeichnet die Vorschrift als zwingendes Recht. Die Bewilligungsstellen sind zwar ermächtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe auch eine kürzere Zeitdauer des Erbbaurechts als ausreichend anzusehen. Das Ermessen der Bewilligungsstellen ist jedoch dadurch begrenzt, daß der Gesetzgeber eine Laufzeit des Erbbaurechts von 75 Jahren als Mindestforderung aufgestellt hat.

Nach Wortlaut und Sinnzusammenhang halte ich den § 23 des I. WoBauG auf die eingangs dargelegten Fälle für anwendbar.

Es ist m. E. nicht möglich, im Wege der Auslegung zu einem anderen Ergebnis zu gelangen. Ich darf auf den in der deutschen Rechtsordnung allgemein, im zivilen Bereich wie für Gesetze und Verwaltungsakte, geltenden Grundsatz hinweisen, daß für eine Auslegung nur Raum ist, wenn es sich um eine auslegungsfähige, d. h. mehrdeutige Willenserklärung handelt. Bei Vorliegen einer völlig eindeutigen Erklärung ist zu ihrer Auslegung kein Anlaß und keine Möglichkeit. Im Falle des § 23 des I. WoBauG vermag ich, was den wesentlich durch Zahlen bestimmten Sachgehalt im ganzen und die verwendeten einzelnen Begriffe angeht, keinen Anhaltspunkt zu erkennen, der Grund zu Zweifeln geben könnte.

Hätte der Gesetzgeber nur die Fälle erfassen wollen, in denen das Erbbaurecht nicht von den Ländern bestellt wird, so hat er jedenfalls diese Einschränkung im Gesetz nicht zum Ausdruck gebracht. Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 21. Mai 1952 in Sachen des Landes Bayern gegen die Bundesrepublik Deutschland (Bundesbaubl. 1952, S. 106) ausgeführt hat, ist für die Anwendung einer Gesetzesbestimmung der erklärte (objektivierte) Wille des Gesetzgebers maßgebend. Subjektive Vorstellungen der Gesetzgebungsorgane, die Motive des Gesetzgebers sind — mit Einschränkungen — als Auslegungsmittel verwertbar. Da es aber, wie oben dargelegt, hier bereits an der Möglichkeit zur Auslegung fehlt, kommt es nicht mehr darauf an, welchen

Zweck der Gesetzgeber mit dem Erlaß des § 23 des I. WoBauG verfolgt hat. Im übrigen ergibt die Vorgeschichte der Bestimmung, daß der Gesetzgeber nicht die Sicherung des öffentlichen Baudarlehns, sondern die Anpassung der Baumaßnahmen im Erbbaurecht an die sich bei der öffentlichen Förderung ergebenden langen Tilgungszeiten im Auge hatte. Die Abdeckung einer bei Ablauf des Erbbaurechts bestehenden Restschuld ist im allgemeinen durch den Anspruch gesichert, der den Hypothekengläubigern gemäß § 29 der Erbbaurechtsverordnung an der Entschädigungsforderung des Erbbauberechtigten zusteht. Ich darf noch bemerken, daß eine Bewilligung öffentlicher Mittel, die im Widerspruch zu § 23 des I. WoBauG ausgesprochen würde, sich u. U. für das Land nachteilig auswirken könnte. Die Gerichte würden möglicherweise im Streitfall den § 23 des I. WoBauG als eine Verbotsvorschrift im Sinne des § 134 BGB ansehen und dementsprechend die mit den Kleinsiedlern abzuschließenden Darlehnsverträge als nichtig betrachten. Eine weitere Folge könnte dann sein, daß die zur Sicherung der Darlehnsforderung bestellten Hypotheken gemäß § 1163 BGB nicht dem Land, sondern den Erbbauberechtigten zustehen würden.

Die Rechtslage wäre anders, wenn die öffentlichen Mittel nach dem 31. Dezember 1956 auf Grund des Zweiten Wohnungsbau- und Familien-

heimgesetz vom 27. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) bewilligt werden. Der § 33 Abs. 2 dieses Gesetzes hat die Ermächtigung der Bewilligungsstellen, eine kürzere Zeitdauer des Erbbaurechts als 99 Jahre zuzulassen, gegenüber der Regelung des Ersten Wohnungsbau- und Familien- und Erbbaugesetzes unter anderem auch darin erweitert, daß die Mindestlaufzeit des Erbbaurechts in der Regel nicht weniger als 75 Jahre beträgt. Danach wäre es künftig möglich, daß die Bewilligungsstelle aus besonderen, in der Sache liegenden Gründen einen kürzeren Zeitraum als 75 Jahre zuläßt. Allerdings darf ich darauf aufmerksam machen, daß sich hinsichtlich der erststelligen Beleihung Schwierigkeiten aus den §§ 18—21 der Erbbaubau- und Familien- und Erbbaugesetzes ergeben können. Auch wird es darauf kommen, ob die Siedler bereit sind, das Risiko einer etwaigen Nichtverlängerung des Erbbaurechts zu tragen. Ich darf schließlich darauf hinweisen, daß beim künftigen Erlöschen des Erbbaurechts voraussichtlich der § 27 Abs. 2 der Verordnung über das Erbbaurecht zum Zuge kommen würde, nach dem die Entschädigung des Erbbauberechtigten mindestens zwei Drittel des gemeinen Wertes betragen muß, den das Bauwerk beim Ablauf des Erbbaurechts hat.

Im Auftrage:
Dr. Fischer-Dieskau."

— MBl. NW. 1956 S. 2305.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Vereinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM. Ausgabe B 5,40 DM.